

**RS OGH 1980/3/19 3Ob531/79,
8Ob578/84, 7Ob645/84, 8Ob638/85,
3Ob556/90, 7Ob237/06p, 8Ob94/13a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1980

Norm

ABGB §1041 A1

ABGB §1431 A ff

Rechtssatz

Der § 1041 ABGB, der nur ergänzende Funktion hat, ist auch dann nicht anzuwenden, wenn eine Leistung zur Bereicherung geführt hat, weil dann die Bestimmungen über die Leistungskonditionen nach der §§ 1431 ff ABGB als *leges speciales* eingreifen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 531/79
Entscheidungstext OGH 19.03.1980 3 Ob 531/79
- 8 Ob 578/84
Entscheidungstext OGH 08.11.1984 8 Ob 578/84
- 7 Ob 645/84
Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 645/84
Auch; Veröff: SZ 58/104
- 8 Ob 638/85
Entscheidungstext OGH 13.02.1986 8 Ob 638/85
- 3 Ob 556/90
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 3 Ob 556/90
Auch
- 7 Ob 237/06p
Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 237/06p
Vgl aber; Beisatz: Wegen der Grundlagenverwandtschaft zwischen Konditionen und Verwendungsklage ist eine scharfe Trennung weder stets möglich noch auch (insbesondere wegen der Gleichheit der Folgen) erforderlich. (T1)
- 8 Ob 94/13a
Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 94/13a
Auch; Beisatz: Im zweipersonalen Verhältnis schließt eine mögliche Leistungskondition einen Verwendungsanspruch aufgrund dessen Subsidiarität aus. (T2)
Beisatz: Der vom Vertragspartner zur Entgegennahme der Zahlung bevollmächtigte Dritte fungiert nur als Zahlstelle und nimmt den Betrag wirksam für den Vertragspartner in Empfang, bei dem auch die Bereicherung eintrat. Ist die Verfügungsmöglichkeit des Dritten zur widmungsgemäßen Verwendung zweckgebunden und erstreckt sie sich daher nur auf die Weiterleitung des für den Vertragspartner entgegen genommenen Geldbetrags, ist auch in der Erfüllungsphase kein dreipersonales Verhältnis entstanden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019922

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at